

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	29.09.2026	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	30.09.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	08.10.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans der Stadt Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

11.02.17 Rettungsdienst

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Einhaltung der Planungsfristen gemäß Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) vom 21.07.2025

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die sich aus der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans ergebenden Kosten sind grundsätzlich durch die Kostenträger (Krankenkassen) über die Rettungsdienstgebühren zu refinanzieren.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

-

Beschlussvorschlag:

Der HWBA und der FiPA empfehlen dem Rat, der Rat beschließt den fortgeschriebenen Rettungsdienstbedarfsplan der Stadt Bielefeld (Stand 17.06.2026) mit den dort festgeschriebenen Qualitätsmerkmalen und den sich aus dem Bedarfsplan ergebenden Maßnahmen mit ihren finanziellen und stellenplanmäßigen Erfordernissen.

Es handelt sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

- Einrichtung einer zusätzlichen Rettungswache im Bereich Heepen/Altenhagen mit Vorhaltung eines 24/7-RTW
- Bestätigung bekannter, bereits im Bedarfsplan 2019 enthaltener Standortbedarfe hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Segment Rettungsdienst (Neubau Hauptfeuer- und Rettungswache mit Leitstelle sowie FuRW 5 im Bereich Stieghorst)
- Etablierung des neuen Rettungsmittels DKTW (Dringlicher Krankentransportwagen) in der Notfallrettung zur Entlastung der RTW und Steigerung des RTW-Zielerreichungsgrades (Aufbau einer DKTW-Struktur mit 2 DKTW 24/7 und 1 DKTW 12/7)
- Notärztliche Versorgung: Ausweitung um ein Notarztsystem 24/7
- Konzept Intensivtransport OWL mit einem Standort in Bielefeld zur Abdeckung des

Versorgungsbereichs „OWL Mitte“ (Stadt Bielefeld und Kreis Gütersloh)

- Öffentlicher Krankentransport: Reduzierung der gesamtstädtischen Vorhaltezeit bei gleichzeitiger Erhöhung der KTW-Anzahl von 22 auf 25
- Leitstelle: Maßnahmen zur Verbesserung der Prozessqualität
- Absicherung des Bedarfs an operativem Fachpersonal durch bedarfsgerechte Ausbildung von Notfallsanitäter/innen (jährlich bis zu 35 NFS-Azubis und Vorhaltung der dazu erforderlichen Praxisanleitungen)
- Anpassung des Personalkörpers im Bereich des sog. Overhead (Administration, Organisation und Service-Funktionen des Rettungsdienstes) an die neuen Strukturen

Aus den beschriebenen Maßnahmen ergeben sich Investitionskosten (z. B. Fahrzeuge, technische Ausstattung, Inventar) und konsumtive Kosten (z. B. für Personal, den lfd. technischen Betrieb, Gebäudemieten, etc.), die über den Rettungsdienstbedarfsplan bzw. die Rettungsdienstgebühren grundsätzlich vollständig refinanzierbar sind.

Begründung:

1) Rechtliche Grundlagen und Aufstellungsverfahren

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) ist die Stadt Bielefeld als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung im Rettungsdienst und im Krankentransport sicherzustellen.

§ 12 Abs.1 RettG verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte Bedarfspläne aufzustellen, in denen insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge sowie die Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festzulegen sind.

Der Rettungsdienst in der Stadt Bielefeld basiert aktuell auf dem Rettungsdienstbedarfsplan, der vom Rat der Stadt Bielefeld am 26.09.2019 verabschiedet wurde. Die gesetzlich vorgesehene Fortschreibung der Bedarfsplanung nach maximal fünf Jahren hat sich aufgrund des erheblichen Umfangs umzusetzender Maßnahmen aus dem letzten Bedarfsplan und des Aufstellungs- und Abstimmungsverfahrens verzögert. Zudem befindet sich das System der Notfallversorgung und die entsprechenden gesetzlichen und weiteren Rahmenbedingungen derzeit im Umbruch, was Planungen und Prognosen zumindest erschwert.

Die Fortschreibung der Bedarfsplanung wurde in Abstimmung mit den Kostenträgern gutachterlich durch die Firma ORGAKOM durchgeführt und begleitet. Die jetzt vorliegende Planung wurde in enger Abstimmung zwischen dem Gutachter und dem Feuerwehramt unter frühzeitiger Beteiligung der Kostenträger erstellt.

Abschließend wurde das formale Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 RettG durchgeführt. **Die Kostenträger haben am 17.06.2026 ihr Einvernehmen zu der vorliegenden Bedarfsplanung erklärt.** Die weiteren im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet. Verschiedene Eingaben betreffen Aspekte der Leistungserbringung bzw. mögliche Auswirkungen im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen der Bedarfsplanung. Diese Eingaben führten zwar zu keinen Veränderungen in der Bedarfsplanung, die entsprechenden Hinweise werden aber im weiteren Prozess berücksichtigt und mit den jeweiligen Einrichtungen abgestimmt.

Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans vom 17.06.2026 ist Bestandteil dieser Vorlage.

2) Umsetzung der Rettungsdienstbedarfsplanung 2019

Die seinerzeit beschlossenen Maßnahmen wurden schrittweise und bis 2025 nahezu vollständig umgesetzt. Die Grundlagendaten der letzten Bedarfsplanung stammten aus den Jahren 2017/2018. Die Einsatzzahlen in der Notfallrettung sind seitdem um ca. 20% gestiegen, parallel hat sich auch die durchschnittliche Einsatzdauer verlängert. Mit den umgesetzten Maßnahmen ist es gelungen, neben strukturellen Verbesserungen auch die Steigerung dieser wesentlichen Einflussgrößen zu kompensieren. Infolge dieser Entwicklung konnte der angestrebte Zielerreichungsgrad von 90% letztlich nicht erreicht werden.

Die aufgrund dieser Gesamtentwicklung verbleibenden Handlungsbedarfe wurden in der gutachterlichen Bearbeitung der aktuellen Fortschreibung der Bedarfsplanung berücksichtigt.

3) Veränderungen der rettungsdienstlichen Versorgung nach aktueller Bedarfsplanung

Die im vorliegenden Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans beschriebene Struktur ist ausgelegt auf die Sicherstellung der Einhaltung der vorgegebenen Planungsfristen in mehr als 90% aller Notfälle gem. aktueller Erlasslage. Er zielt auf eine weitere Verbesserung der aktuellen Situation ab, in der vor dem Hintergrund der oben erläuterten Entwicklung der Erreichungsgrad der Planungsfristen auf zuletzt 73% gesteigert werden konnte.

Weitere Verbesserungen der rettungsdienstlichen Versorgung sollen insbesondere durch die folgenden, im Beschlussvorschlag bereits stichpunktartig genannten Maßnahmen erreicht werden:

- Entlastung bereits vorhandener RTW durch Erweiterung der Vorhaltung in der Notfallrettung und zeitnahe Einrichtung eines zusätzlichen Segments „Dringlicher Krankentransport“, der Ressourcen der RTW freisetzt und eine bedarfsorientierte Versorgung ermöglicht
- Erhöhung der Zielerreichung der Planungsfrist
- Zielgerichteter Einsatz der Ressourcen (Rettungsmittel und Einsatzpersonal)
- Sicherstellung des Intensivtransportes in Bielefeld und OWL durch Wechsel von Mischbesatzung zu eigener Besatzung 24/7
- Sicherstellung der Notrufabarbeitung und Einsatzdisposition durch Anpassung der besonderen Bedarfe der Leitstelle

Die genauere zeitliche Strukturierung und Umsetzung der Maßnahmen bezogen auf die kommenden fünf Jahre ist noch zu erarbeiten und wird mit den Kostenträgern abgestimmt, was auch im Hinblick auf die Folgeschritte und die notwendige Refinanzierung der Maßnahmen angezeigt ist. Die Umsetzung erster Maßnahmen ist für 2027 vorgesehen. Dazu werden voraussichtlich gehören:

- Inbetriebnahme von drei DKTW (2 x 24/7, 1 x 12/7)
- Fortführung des Betriebs eines ITW, besetzt mit eigener Besatzung 24/7
- Erweiterung der Vorhaltung des dritten RTW an der FuRW 1 von 12/7 auf 24/7
- Anteilige Berücksichtigung administrativen Mehrbedarfs im Feuerwehramt

4) Umsetzung der Bedarfsplanung: Finanzielle Auswirkungen und Haushaltsplanung, Personalbedarf und Unwägbarkeiten

Die im Beschlussvorschlag genannten und weiteren Maßnahmen sind aufgrund der Zustimmung der Kostenträger zur Bedarfsplanung grundsätzlich über die Rettungsdienstgebühren refinanzierbar. Um dies sicherzustellen, werden in Abhängigkeit vom Stand der Umsetzung schrittweise Gebührenanpassungen erforderlich.

Im operativen Bereich („Fahrpersonal“) ergibt sich durch die o. g. Ausweitungen ein Mehrbedarf von insgesamt 10 Funktionen 24/7. Insbesondere aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Fachpersonal auf dem Arbeitsmarkt und der limitierten eigenen Ausbildungskapazität wird auch unter diesem Aspekt die Umsetzung der Maßnahmen - wie bereits in den Vorjahren - nur schrittweise möglich sein und ist insofern auch nur begrenzt zeitlich planbar.

Die Anpassung der administrativen Funktionen („Overhead“) wird ebenfalls nur sukzessive erfolgen können, wobei auch diesbezüglich die Refinanzierung bis zur festgelegten Obergrenze durch die Kostenträger bereits zugesagt wurde.

Eine Anpassung der Gebührenkalkulation ist aktuell ohnehin erforderlich. In den dazu notwendigen Abstimmungen und Verhandlungen mit den Kostenträgern ist auch die Umsetzung einer ersten Tranche an Maßnahmen der Bedarfsplanung zu berücksichtigen. Die Verabschiedung einer neuen Gebührensatzung durch den Rat wird noch für 2026 angestrebt. Ziel der Verwaltung ist es, auch hierbei die bisherige kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kostenträgern fortzusetzen und auf der Grundlage des einvernehmlich abgestimmten Bedarfsplans möglichst auch eine einvernehmliche Gebührenfestsetzung zu erreichen.

Je nach zeitlichem Fortschritt der Gebührenanpassung einerseits und des Verfahrens zur Haushaltsplanung 2027ff. andererseits wären notwendige Veränderungen entweder noch in die HH-Planung aufzunehmen oder die entsprechenden Auswirkungen ggf. für 2027 zunächst überplanmäßig abzubilden und weitere Umsetzungsschritte in der Planung für 2028ff. zu berücksichtigen.

Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass im Kontext der aktuellen politischen Maßnahmen der Bundesregierung zur Reformierung des Gesundheitswesens sich auch die Notfallversorgung im Umbruch befindet. Daraus resultieren für die kommunale Ebene der Träger des Rettungsdienstes derzeit sowohl planerische wie auch rechtliche und finanzielle Unwägbarkeiten. Auf Bundesebene befindet sich ein Gesetzesentwurf zur Reform der Notfallversorgung im parlamentarischen Verfahren. Darauf aufbauend wird nach dem Inkrafttreten auch eine schon mehrfach verschobene Novellierung des RettG NRW erfolgen müssen. Aus beiden Prozessen können sich Auswirkungen auf die Umsetzung von Maßnahmen des RD-Bedarfsplans sowie auch finanzielle Fragen ergeben. Ein Stichwort in diesem Zusammenhang ist die sog. Fehlfahrten-/Fehleinsatz-Diskussion, deren konkrete Auswirkungen im Zuge der anstehenden Überarbeitung der Gebührenkalkulation genauer zu betrachten und mit den Kostenträgern zu verhandeln sein werden.

Ungeachtet dieser laufenden Prozesse und Unwägbarkeiten haben die Träger des Rettungsdienstes weiterhin die Aufgabe, die Notfallversorgung der Bevölkerung rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr in gewohnter Qualität sicherzustellen. Dazu leistet die umfassend vorbereitete Fortschreibung des vorliegenden Rettungsdienstbedarfsplans und dessen Verabschiedung durch den Rat der Stadt Bielefeld einen essenziellen Beitrag.

Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Koch